

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Eingangsbestimmungen

- 1.1. Wo immer in diesem Dokument einer der nachstehend in diesem Artikel angeführten Begriffe auftritt, wird ihm die hier definierte Bedeutung beigemessen. Begriffen, die in anderen, einen Bestandteil des Dienstleistungsvertrages bildenden Dokumenten definiert sind (insbesondere in der Vereinbarung und den SGB), wird die in diesen anderen Dokumenten definierte Bedeutung beigemessen.

Autorisierungsmittel	- sind die Autorisierungskarten, deren Nutzung Voraussetzung und unerlässliche Bedingung für die Nutzung der Dienstleistungen ist, und die von der entsprechenden EUROWAG-Gesellschaft herausgegeben oder besorgt werden;
Preislisten	- sind die Dokumente, die die Preise für die Dienstleistungen (bzw. die Art und Weise ihrer Bestimmung) und weiteren verbundenen Leistungen enthalten, die dem Nutzer berechnet werden können;
Vereinbarung	- ist (a) die vom Nutzer und Vermittler geschlossene Hauptvereinbarung über die Zusammenarbeit, deren Gegenstand ist (i) die Vermittlung des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Nutzer und den entsprechenden EUROWAG-Gesellschaften; (ii) die allgemeine Vereinbarung des Vertragsabschlussprozesses für Dienstleistungsverträge und allgemeine Vereinbarung der Bedingungen für die Dienstleistungserbringung; und (iii) Sicherstellung des Zugangs zur Kundensektion auf den Webseiten; (b) der Rahmendienleistungsvertrag, bzw. der Produktlieferrahmenvertrag, den der Nutzer und der Vermittler abgeschlossen haben und dessen Zweck die Bestimmung der Bedingungen für die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung aus dem Angebot der Gesellschaft EUROWAG an den Nutzer sowie die Bestimmung der mit dieser Erbringung verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ist;
ExGB	- sind die Geschäftsbedingungen Dritter, einschließlich aller Anleitungen, Bedingungen und verbindlichen Preislisten, nach denen sich laut den entsprechenden SGB ebenfalls der entsprechende Dienstleistungsvertrag, bzw. die Dienstleistungserbringung richten kann;
EUROWAG-Gruppe	- ist die Gruppe, deren Bestandteil der Vermittler ist, wobei dort, wo in anderen einen Bestandteil des Dienstleistungsvertrages bildenden Dokumenten (insbesondere in der Vereinbarung und den SGB) von der EUROWAG-Gruppe gesprochen wird, damit die EUROWAG-Gruppe gemeint ist;
Neues EUROWAG-Mitglied	- ist die Gesellschaft, die erst dann Mitglied der EUROWAG-Gruppe wurde, nach dem die Vereinbarung zwischen dem Vermittler und dem Nutzer bereits abgeschlossen wurde;
Geschäftsbedingungen	- sind gemeinsam alle SGB und AGB;
Bestellung	- sind schriftlich vorgenommene Handlungen des Nutzers gegenüber dem Dienstleister (die eine einfache E-Mail einschließen, die an die in den entsprechenden SGB spezifizierte Adresse abgesendet wird) sowie auf andere in den einzelnen SGB bestimmte Weise vorgenommene Handlungen, durch die der Nutzer seinen Willen bekundet, den Dienstleistungsvertrag abzuschließen, mit den zur Erfüllung des entsprechenden Dienstleistungsvertrages notwendigen Informationen und Unterlagen;
Dienstleister	- ist diejenige der EUROWAG-Gesellschaften, die Vertragspartei des Dienstleistungsvertrages ist, bzw. die Dienstleistungen erbringt;
Datenschutzvorschriften	- sind alle geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz, zur Verarbeitung und Verkehr personenbezogener Daten in den Ländern, in denen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, in den Ländern, aus denen diese personenbezogenen Daten stammen, und in den Heimatländern der Parteien. Ist eines dieser Länder Mitglied der Europäischen Gemeinschaft, handelt es sich hierbei insbesondere um die Verordnung EU 2016/679 (GDPR);
Übersicht	- ist die in der Kundensektion auf den Webseiten aufrufbare Übersicht, in der alle angebotenen Dienstleistungen nach den Ländern und Dienstleistern aus der EUROWAG-Gruppe angeführt sind;
Rahmendienleistungsvertrag	- ist der Vertrag, der als Voraussetzung für den Abschluss des Dienstleistungsvertrages in den SGB gefordert werden kann, der von sich aus keine Pflicht zur Dienstleistungserbringung begründet, allerdings die Regeln ihrer Erbringung bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages definiert, wobei er für: (a) den Rahmendienleistungsvertrag identische Bedeutung mit dem Begriff des Teilvertrages hat; (b) den Produktlieferrahmenvertrag identische Bedeutung mit dem Begriff des Kaufvertrages für die abgenommene Ware oder des Vertrages über die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung hat.
Verzeichnis der Gesellschaften	- ist das auf den Webseiten aufrufbare Verzeichnis, in dem die einzelnen Gesellschaften angeführt sind, die Bestandteil der EUROWAG-Gruppe sind;
Dienstleistungen	- ist die Waren- oder Dienstleistungslieferung, wie auf den Webseiten spezifiziert;
Dienstleistungsvertrag	- ist die die Pflicht zur Dienstleistungserbringung begründende Vertragsbeziehung, wobei er für: (a) den Rahmendienleistungsvertrag identische Bedeutung mit dem Begriff des Teilvertrages hat; (b) den Produktlieferrahmenvertrag identische Bedeutung mit dem Begriff des Kaufvertrages für die abgenommene Ware oder des Vertrages über die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung hat.
SGB	- sind die Sondergeschäftsbedingungen für die einzelnen Dienstleistungen, bzw. Autorisierungsmittel oder spezifische Einstellung der Form der Dienstleistungserbringung, nach denen sich - mit Vorrang vor den AGB - die Dienstleistungsverträge, bzw. die Dienstleistungserbringung richten;
EUROWAG-Gesellschaft	- ist jedes der Subjekte, das als Mitglied der EUROWAG-Gruppe im Verzeichnis der Gesellschaften angeführt ist und identische Bedeutung mit dem Begriff EUROWAG-Gesellschaft hat, wenn er in anderen einen Bestandteil des Dienstleistungsvertrages bildenden Dokumenten verwendet wird (insb. in der Vereinbarung und den SGB);
Betroffene Person	- ist die unmittelbar oder mittelbar identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, insbesondere mit Verweis auf eine bestimmte Kennung, deren personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung verarbeitet werden;
Nutzer	- ist eine Person in der Stellung des Dienstleistungsempfängers;
AGB	- sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
Webseiten	- sind die Webseiten https://www.eurowag.com/ , bzw. ein mit ihnen vergleichbarer Inhalt, der über die hierzu vom Dienstleister, bzw. Vermittler bestimmte mobile App aufrufbar ist, wobei diese App auch die Rolle der Kundensektion erfüllen kann;
Vermittler	- ist: (a) für die Hauptvereinbarung über die Zusammenarbeit die EUROWAG-Gesellschaft, die die Vereinbarung für sich selbst und die sonstigen EUROWAG-Gesellschaften schließt; (b) für den Rahmendienleistungsvertrag, bzw. den Produktlieferrahmenvertrag die Gesellschaft W.A.G. payment solutions, a.s., Id.-Nr.: 26415623.

- 1.2. Gegenstand und Zweck dieser AGB ist die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der EUROWAG-Gesellschaften und des Nutzers bei der Erbringung der Dienstleistungen und im Zusammenhang mit ihnen. Diese AGB bilden gemeinsam mit den SGB einen untrennbaren Bestandteil jedes Dienstleistungsvertrages. Sofern dies der entsprechende Dienstleistungsvertrag, bzw. die AGB oder SGB bestimmen, können sein Bestandteil auch weitere Bedingungen sein, insbesondere ExGB.
- 1.3. Bei entsprechender Regelung in den SGB ist Voraussetzung und zwingende Bedingung für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung auch die Nutzung von Autorisierungsmitteln. Der Nutzer ist verpflichtet, die in den die Autorisierungsmittel regelnden SGB angeführten Nutzungsregeln einzuhalten. Diese SGB werden Bestandteil des Dienstleistungsvertrages spätestens durch Übergabe des Autorisierungsmittels an den Nutzer. Bei Widersprüchen zwischen der Fassung der SGB für Autorisierungsmittel und der SGB für die entsprechende Dienstleistung haben die SGB für die entsprechende Dienstleistung stets Vorrang vor den SGB für Autorisierungsmittel.
- 1.4. Sofern dies einzelne SGB bestimmen, ist Voraussetzung und notwendige Bedingung für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung auch die Annahme der Bestellung durch den Dienstleister. Die Bestellung dient nur zur Präzisierung oder Ergänzung der Zusammenarbeitsparameter und als ihr untrennbarer Bestandteil ergänzt sie den Dienstleistungsvertrag nur inhaltlich.
- 1.5. Sind zur ordnungsgemäßen Dienstleistungserbringung mehrere Vertragsbeziehungen einzugehen, kann Vertragspartei jeder von ihnen eine jegliche EUROWAG-Gesellschaft laut Übersicht sein.
- 1.6. Bei Widersprüchen zwischen der Fassung jeglicher Dokumente, die Bestandteil des Dienstleistungsvertrages sind, gelangen diese Dokumente in der Reihenfolge nach der Rechtskraft absteigend so zur Anwendung:
- (i) ExGB, allerdings nur in dem Ausmaß, in dem sie:
 - einer der EUROWAG-Gesellschaften nicht mehr Pflichten als die (durch die EUROWAG-Gruppe herausgegebenen) Geschäftsbedingungen auferlegen; und
 - keine strengere oder breitere Haftung einer der EUROWAG-Gesellschaften als die (durch die EUROWAG-Gruppe herausgegebenen) Geschäftsbedingungen regeln; und
 - nicht dem in den (durch die EUROWAG-Gruppe herausgegebenen) Geschäftsbedingungen beschriebenen Prozess widersprechen;
 - (ii) Abweichungen von den SGB für die entsprechende Dienstleistung (sofern sie gültig vereinbart wurden);
 - (iii) SGB für die entsprechende Dienstleistung;
 - (iv) Abweichungen von den AGB (sofern sie gültig vereinbart wurden);
 - (v) AGB;
 - (vi) ExGB, in einem anderen als dem vorstehend angeführten Ausmaß;
 - (vii) Preislisten;
 - (viii) Bestellung, allerdings nur in dem Ausmaß, in dem sie:
 - einer der EUROWAG-Gesellschaften nicht mehr Pflichten als die (durch die EUROWAG-Gruppe herausgegebenen) Geschäftsbedingungen auferlegen; und
 - keine strengere oder breitere Haftung einer der EUROWAG-Gesellschaften als die (durch die EUROWAG-Gruppe herausgegebenen) Geschäftsbedingungen regeln; und
 - nicht dem in den (durch die EUROWAG-Gruppe herausgegebenen) Geschäftsbedingungen beschriebenen Prozess widersprechen;
 - (ix) Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Nutzers (sofern sie gültig zum Bestandteil des Dienstleistungsvertrages erklärt wurden).
- 1.7. Angesichts der Bemühung um Verbesserung der erbrachten Dienstleistungen, der Änderung und Entwicklung der Rechtsordnung und Geschäftspolitik der EUROWAG-Gruppe ist die EUROWAG-Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsbedingungen und Preislisten einseitig zu ändern. Sofern die SGB nichts anderes regeln (z. B. in der Situation, wo angesichts des Charakters der Leistung häufige Preisänderungen zu erwarten sind), veröffentlicht der Vermittler die neue Fassung der Geschäftsbedingungen und der Preislisten in der Kundensektion der Webseiten 1 Monat vor Inkrafttreten der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen und Preislisten für die bestehenden Nutzer. Sollte ein bestehender Nutzer den Vorschlag auf Änderung der Geschäftsbedingungen und Preislisten nicht ablehnen, gilt, dass er den Änderungsvorschlag angenommen hat. Lehnt der Nutzer den Änderungsvorschlag ab, kann er kündigen:
- (i) die Vereinbarung, den Dienstleistungsvertrag, bzw. den etwaigen Rahmendienstleistungsvertrag bei Änderung der AGB;
 - (ii) den Dienstleistungsvertrag, bzw. den etwaigen Rahmendienstleistungsvertrag bei Änderung der entsprechenden SGB;
- wobei die Kündigung dem Vermittler spätestens 5 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen für die bestehende Nutzer zuzusenden ist und diese Kündigung zum Tag des Inkrafttretens der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen für die bestehende Nutzer wirksam wird.
- 1.8. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen werden personenbezogene Daten der Nutzer verarbeitet und können auch personenbezogene Daten weiterer Personen verarbeitet werden, z. B. Mitarbeiter des Nutzers oder auch anderer mit dem Nutzer zusammenarbeitender Personen. Alle Informationen und Einzelheiten über die Identität des Verantwortlichen, die Verarbeitungszwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, etwaige berechnete Interessen des Verantwortlichen, etwaige Empfänger personenbezogener Daten sowie die Art und Weise, wie die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können, stehen im auf den Webseiten abrufbaren und als „Leitlinien zum Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten“ bezeichneten Dokument zur Verfügung.

2. EUROWAG-Gruppe

- 2.1. Bestandteil der EUROWAG-Gruppe und zugleich Vertragspartei der Vereinbarung im Teil der Vereinbarung des Vertragsabschlussprozesses für Dienstleistungsverträge und der Bedingungen für die Dienstleistungserbringung ist auch jedes der Subjekte, d.h. der Tochtergesellschaften, Zweigstellen (Zweigniederlassungen) und weiteren Subjekte, wie im Verzeichnis der Gesellschaften angeführt.
- 2.2. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die EUROWAG-Gruppe um neue Subjekte erweitert werden kann. Der Nutzer und jede der EUROWAG-Gesellschaften ist hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass jedes Neue Mitglied der EUROWAG der Vereinbarung als weitere der EUROWAG-Gesellschaften beitrifft und ermöglicht, seine Identifikationsangaben im Verzeichnis der Gesellschaften zu veröffentlichen. Der konkrete Beitritt ist an dem Tag wirksam, an dem die Identifikationsangaben des Neuen Mitglieds der EUROWAG im Verzeichnis der Gesellschaften veröffentlicht wurden. Der Nutzer verpflichtet sich, seine Pflichten nach der Vereinbarung und den einzelnen Dienstleistungsverträgen auch gegenüber dem Neuen Mitglied der EUROWAG einzuhalten.

3. Verschiedene Bestimmungen über die Dienstleistungsverträge

- 3.1. Der Dienstleistungsvertrag wird auf die in den für die entsprechende Dienstleistung anwendbaren SGB beschriebene Weise geschlossen. Sofern in den anwendbaren SGB nichts anderes angeführt wird, wird der Dienstleistungsvertrag spätestens zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, an dem die entsprechende Dienstleistung vom Nutzer genutzt wird.
- 3.2. Bei entsprechender Regelung in den SGB werden die Dienstleistungen aufgrund des Rahmendienstleistungsvertrages erbracht, in Bezug auf den der entsprechende Dienstleistungsvertrag Durchführungsvertrag ist. In einem solchen Fall entsteht der Rahmendienstleistungsvertrag spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der erste Durchführungsvertrag geschlossen wird.
- 3.3. Die Dienstleistung wird stets von der laut Übersicht bestimmten EUROWAG-Gesellschaft erbracht. Der Dienstleistungsvertrag, bzw. der entsprechende Rahmendienstleistungsvertrag werden jeweils mit der so bestimmten EUROWAG-Gesellschaft geschlossen.
- 3.4. Bei Änderung des Dienstleisters in der Übersicht kommt es zur Abtretung des Dienstleistungsvertrages, bzw. des entsprechenden Rahmendienstleistungsvertrages auf die entsprechende EUROWAG-Gesellschaft. Durch die Inanspruchnahme einer der Dienstleistungen erklärt der Nutzer zu dieser Abtretung seine Zustimmung.

- 3.5. Der Dienstleister ist berechtigt, die Erbringung einzelner Dienstleistungen auch durch Dritte sicherzustellen, die sich nicht nur in der Stellung von Unterauftragnehmern befinden müssen, sondern die Dienstleistungen auch direkt an den Nutzer erbringen können. Gelangt der Nutzer mit der Erfüllung einer jeglichen Verbindlichkeit (Schuld) gegenüber einem solchen Dritten in Verzug, gilt, dass er sich zugleich auch gegenüber dem Dienstleister im Verzug befindet.
- 3.6. Jeder Dienstleister ist berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen (oder einzelner von ihnen) in begründeten Fällen auszusetzen. Die Dienstleistungserbringung kann insbesondere dann ausgesetzt werden, wenn der Nutzer mit der Erfüllung einer jeglichen Verbindlichkeit (Schuld) gegenüber einer der EUROWAG-Gesellschaften oder ihres Teils im Verzug ist, wenn durch die Dienstleistungsabnahme eines der Abnahmelimits der Dienstleistungen erreicht oder überschritten wird, bzw. dies droht, oder bei unzureichender Besicherung, bzw. Nichterfüllung der Besicherung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für die Erbringung der Dienstleistungen hat der Nutzer dem Dienstleister den Preis laut den Preislisten zu zahlen, die in der Kundensektion auf den Webseiten aufrufbar sind oder dem Nutzer auf andere Weise übergeben wurden. Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart wird, wird der Preis für die Dienstleistungen in der in der Kundensektion auf den Webseiten angeführten Währung in Rechnung gestellt. Die Preislisten können auch weitere Entgelte enthalten, z. B. Entgelte für die Ausstellung der Autorisierungsmittel, schriftliche Ausfertigung der Rechnung, Entgelte für eine längere Fälligkeit der Rechnung, für ein erhöhtes Abnahmelimit der Dienstleistungen, usw.
- 4.2. Zahlungen des Nutzers werden stets auf das in der von einer der EUROWAG-Gesellschaften ausgestellten Rechnung, Zahlungsaufforderung oder einem anderen Dokument sinngemäßer Natur angeführte Konto vorgenommen. Alle Zahlungen an den Nutzer werden auf das vom Nutzer mitgeteilte Konto vorgenommen. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Vermittler jede Änderung in den Bankdaten mitzuteilen, wobei eine solche Änderung gegenüber den EUROWAG-Gesellschaften mit dem fünften Werktag nach ihrer Mitteilung wirksam ist. Eine Änderung in den Bankdaten des Nutzers bedarf keines Abschlusses eines Nachtrags zur Vereinbarung.
- 4.3. Sollte sich im Verlauf der Dauer der durch die Vereinbarung begründeten Beziehung die Notwendigkeit ergeben, dass der Vermittler, bzw. eine der EUROWAG-Gesellschaften Währungskonvertierungen vornimmt, gelangen das in der Kundensektion auf den Webseiten angeführte Vorgehen und die dort angeführten Kurse zur Anwendung.
- 4.4. Die Rechnungstellung stellt stets der Dienstleister sicher. Sollte der Dienstleister einen geringeren als den Mindestbetrag für die Rechnungstellung berechnen, kann er (muss aber nicht) entscheiden, diesen Betrag erst mit der nachfolgenden Rechnung abzurechnen. Die Höhe des Mindestbetrags für die Rechnungstellung ist in der Kundensektion auf den Webseiten bestimmt.
- 4.5. Der Dienstleister ist berechtigt, die Rechnung für die Dienstleistungen auch über seine entsprechende Zweigstelle (Zweigniederlassung) oder eine andere der EUROWAG-Gesellschaften auszustellen. An der durch den Dienstleistungsvertrag begründeten Beziehung ändert sich dadurch nichts, Forderungen entstehen auch weiterhin nur zwischen den Vertragsparteien des entsprechenden Dienstleistungsvertrages.
- 4.6. Rechnungen werden dem Nutzer elektronisch ausgestellt, wobei der Nutzer und der Vermittler auch die Zusendung der Rechnungen in einer anderen Form vereinbaren können. Die Vereinbarung einer anderen Form der Rechnungszusendung und ihre etwaige Änderung bedürfen keines Abschlusses eines Nachtrags zur Vereinbarung.
- 4.7. Elektronische Rechnungen werden in der Kundensektion auf den Webseiten abgespeichert und dem Nutzer zur Verfügung stehen. Für Rechnungen in einer anderen Form können die Entgelte laut der am Ausstellungstag der Rechnung gültigen Preisliste berechnet werden. Eine schriftlich ausgestellte Rechnung gilt am 4. (in Worten: vierten) Werktag nach Absendung an die Adresse des Nutzers als zugestellt.
- 4.8. Angesichts des Charakters der zu erbringenden Dienstleistungen, wo Grundlage für die Rechnungstellung Informationen aus technischen Mitteln sein können, die zur Bedienung primär durch den Nutzer bestimmt sind (z. B. Autorisierungsmittel, Mautartefakt), ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich nach Rechnungszugang alle Transaktionen zu kontrollieren, die ihm in der entsprechenden Rechnung berechnet werden. Bei Feststellung jeglicher Abweichungen vom tatsächlichen Stand wird der Nutzer die die Rechnung ausstellende EUROWAG-Gesellschaft hierauf spätestens binnen 15 Tagen nach Rechnungszugang schriftlich hinweisen; spätere Reklamationen werden keine Berücksichtigung finden und die Rechnungsbeträge als vom Nutzer genehmigt behandelt.
- 4.9. Die Abrechnungsperiode beträgt vierzehn Tage, und die einzelnen Rechnungen sind binnen vierzehn Tagen ab Ausstellungstag fällig. Diese Parameter gelten als Ausgangsangaben und können vom Vermittler einseitig geändert werden. Der Nutzer kann eine Änderung der Rechnungsperiode und Rechnungsfälligkeit beantragen, die Änderung wird aber erst nach Zustimmung durch den Vermittler wirksam. Diese Änderung bedarf keines Abschlusses eines Nachtrags zur Vereinbarung.

5. Verschiedene Bestimmungen über den Zugang zu den Webseiten

- 5.1. Sofern die Zugangsdaten zur Kundensektion auf den Webseiten nicht bereits vor Abschluss der Vereinbarung gewährt worden sind, werden die Zugangsdaten dem Nutzer – sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren – elektronisch per E-Mail an die im Kopf der Vereinbarung angeführte Adresse ohne unnötigen Verzug nach Abschluss der Vereinbarung zugesendet.
- 5.2. Mit dem Zeitpunkt, an dem das Kennwort zum Zugang zur Kundensektion auf den Webseiten dem Nutzer zur Verfügung gestellt wurde, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem er sich zur Kundensektion auf den Webseiten erstmals angemeldet hat, entsteht zwischen ihm und dem Vermittler ein Vertrag sui generis über die Führung des Kundenkontos. Erfordernisse dieses Vertrages sind:
- 5.2.1. Der Vermittler ist verpflichtet, für den Nutzer ein Konto in der Kundensektion auf den Webseiten zu führen.
- 5.2.2. Der Vermittler ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zur Kundensektion auf den Webseiten, bzw. nur zu einem Teil ihres Inhalts insbesondere dann einzuschränken, wenn der begründete Verdacht eines Missbrauchs der Zugangsdaten besteht, oder der Nutzer mit der Erfüllung einer jeglichen Verbindlichkeit (Schuld) oder ihres Teils gegenüber einer der EUROWAG-Gesellschaften, einschließlich des Vermittlers, in Verzug gerät sowie aus anderen schwerwiegenden Gründen.
- 5.2.3. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass ein Handeln in der Kundensektion auf den Webseiten rechtliche Folgen nach sich ziehen kann, wie Abschluss, Änderung oder Erlöschen der Vertragsbeziehungen zwischen dem Nutzer und einer der EUROWAG-Gesellschaften. Ein Handeln des Nutzers in der Kundensektion auf den Webseiten gilt als Handeln des Nutzers. Aus diesem Grund hat der Nutzer sicherzustellen, dass Zugang zur Kundensektion auf den Webseiten nur solche Personen haben werden, die berechtigt sind, den Nutzer durch ihr Handeln rechtsgültig zu verpflichten.
- 5.2.4. Der Nutzer ist in Bezug auf die Zugangsdaten verpflichtet, alle Sicherheitsregeln zur Vorbeugung von Missbrauch einzuhalten. Insbesondere ist der Nutzer verpflichtet, seine Zugangsdaten vor Zugang durch unbefugte Personen zu schützen und sie nur den Personen mitzuteilen, bei denen ihre Kenntnis angesichts ihrer Beziehung zum Nutzer obligatorisch ist. Durch den Abschluss der Vereinbarung erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass keine der EUROWAG-Gesellschaften für einen Missbrauch der Zugangsdaten durch Dritte haftet, mit Ausnahme der Fälle, in denen dieser Missbrauch auf ein vorsätzliches Handeln einer der EUROWAG-Gesellschaften oder auf deren grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- 5.2.5. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass sein Konto nicht ununterbrochen zugänglich sein muss, insbesondere angesichts notwendiger Wartungen der Hardware- und Softwareausstattung des Vermittlers, bzw. der Hardware- und Softwareausstattung Dritter.

6. Verschiedene Bestimmungen über die Abnahmelimits der Dienstleistungen

- 6.1. Der Vermittler kann dem Nutzer ein Abnahmelimit einzelner Dienstleistungen, bzw. einer Dienstleistungsgruppe bestimmen, das dem Nutzer auf geeignete Weise mitgeteilt wird. Das Abnahmelimit der Dienstleistungen ist die maximale Höhe der offenen, d.h. unbezahlten Forderungen des Vermittlers und der Dienstleister gegenüber dem Nutzer im Zusammenhang mit der Vereinbarung, den Rahmendienstleistungsverträgen oder Dienstleistungsverträgen. Die Höhe des/der Abnahmelimits der Dienstleistungen wird zwischen dem Vermittler und Nutzer insbesondere aufgrund der Kreditwürdigkeit des Nutzers und der gewährten Forderungsbesicherung bestimmt.
- 6.2. Die aktuelle Höhe der Abnahmelimits der Dienstleistungen wird der Vermittler dem Nutzer in der Kundensektion auf den Webseiten zugänglich machen. Ihre Höhe kann vom Vermittler in begründeten Fällen (z. B. schlechte Zahlungsmoral des Nutzers, Herabsetzung der Forderungsbesicherung oder Antrag des Nutzers) einseitig geändert werden, wobei der Nutzer über jede Änderung informiert wird. Diese Änderung bedarf keines Abschlusses eines Nachtrags zur Vereinbarung.

7. Besicherung

- 7.1. Zur Besicherung aller im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Dienstleistungsverträgen, Rahmendienstleistungsverträgen oder der Vereinbarung entstandenen Schulden des Nutzers gegenüber einer der EUROWAG-Gesellschaften wird vom Nutzer oder einem Dritten eine Besicherung laut Vereinbarung mit dem Vermittler gewährt. Die EUROWAG-Gesellschaften sind berechtigt, ihre fälligen Forderungen, mit denen der Nutzer in Verzug geraten ist, ohne weiteres jederzeit ab dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung aus der Besicherung zu befriedigen. Gerät der Nutzer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten (Schulden) auch nur teilweise über mehr als 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug, sind der Vermittler und jede der EUROWAG-Gesellschaften berechtigt, nicht fällige, im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, Dienstleistungsverträgen, Rahmendienstleistungsverträgen oder der Vereinbarung oder ihrer Teile entstandene Schulden des Nutzers gegenüber einer der EUROWAG-Gesellschaften für sofort oder auf Aufforderung fällig zu erklären und all solche Forderungen aus der gewährten Besicherung zu befriedigen.
- 7.2. Die Erbringung der Dienstleistungen kann durch die Vereinbarung und Aufrechterhaltung der Möglichkeit, die Dienstleistungen per Inkasso zu zahlen, beeinflusst oder direkt bedingt werden.
- 7.3. Sollten der Nutzer und der Vermittler die Besicherung durch Hinterlegung einer finanziellen Sicherheitsleistung vereinbaren, wird zwischen ihnen ein Vertrag über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung mit dem Zeitpunkt geschlossen, an dem mindestens die Höhe der Sicherheitsleistung und die Frist zu ihrer Hinterlegung zwischen ihnen zumindest in Textform vereinbart wurde, wobei bei einem solchen Vertrag stets Folgendes gilt:
- 7.3.1. der Nutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf das hierzu vom Vermittler bestimmte Konto in der vereinbarten Höhe und Frist zu hinterlegen;
- 7.3.2. jede EUROWAG-Gesellschaft ist berechtigt, ihre fälligen Forderungen (auch nach Abs. 7.1. AGB fällig gestellte Forderungen) gegenüber dem Nutzer aus der hinterlegten Sicherheitsleistung zu befriedigen, womit der Nutzer durch die Hinterlegung der Sicherheitsleistung laut vorstehendem Satz seine ausdrückliche Zustimmung erklärt;
- 7.3.3. die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst, der Nutzer ist hiermit ausdrücklich einverstanden;
- 7.3.4. die Sicherheitsleistung wird dem Nutzer spätestens binnen dreißig (30) Kalendertagen ab dem Zeitpunkt seiner Aufforderung zurückgezahlt. Die Aufforderung darf frühestens dann erfolgen, nachdem zwischen ihm und jeder der EUROWAG-Gesellschaften alle finanziellen und nichtfinanziellen Verbindlichkeiten, bzw. die letzte von ihnen auseinandergesetzt wurde;
- 7.3.5. der Nutzer ist verpflichtet, in der Aufforderung zur Rückzahlung der Sicherheitsleistung dem Vermittler mitzuteilen, auf welches Konto die Sicherheitsleistung zurückzuzahlen ist. Anderenfalls kann der Vermittler die Sicherheitsleistung auf das Konto zurückzahlen, von dem sie gezahlt wurde. Wurde die Sicherheitsleistung von mehreren Bankkonten gezahlt, kann er sie auf eines von ihnen zurückzahlen;
- 7.3.6. bei Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung gemäß 7.3.2. dieser VOP ist der Nutzer verpflichtet, die Sicherheitsleistung spätestens binnen zehn (10) Tagen ab dem Tag, an dem er hierzu von einer der EUROWAG-Gesellschaften aufgefordert wurde, auf die ursprüngliche Höhe aufzustocken.
- 7.3.7. Zum Ausschuss von Zweifeln gilt, dass der Vertrag über die Hinterlegung der Sicherheitsleistung und ihre Höhe spätestens zu dem Zeitpunkt vereinbart werden, an dem der Nutzer den entsprechenden Betrag auf eines der hierzu bestimmten Konten einer der EUROWAG-Gesellschaften hinterlegt.
- 7.4. Über die Dauer der Vereinbarung ist jede der EUROWAG-Gesellschaften berechtigt, den Nutzer jederzeit zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Ergänzung (d.h. Aufstockung oder Erweiterung) der bestehenden Besicherung der Verbindlichkeiten (Schulden) des Nutzers im Zusammenhang mit den Dienstleistungen aufzufordern, insbesondere in Anbindung an die Zahlungsmoral des Nutzers oder Erhöhung der Abnahmelimits der Dienstleistungen.
- 7.5. Sofern zwischen dem Nutzer und Vermittler keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist der Nutzer berechtigt, die Aufhebung der Besicherung, bzw. Rückgabe der die Besicherung bescheinigenden Urkunden und die Leistung der Mitwirkung des Vermittlers bei der Aufhebung erst dann zu verlangen, nachdem die Vereinbarung erloschen ist und alle Verbindlichkeiten (Schulden) des Nutzers gegenüber dem Vermittler und allen EUROWAG-Gesellschaften auseinandergesetzt wurden.
- 7.6. Der Nutzer wird dem Vermittler Informationen über seine Wirtschaftsführung gewähren, insbesondere die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, und zwar jeweils spätestens binnen 15 Tagen ab Aufforderung des Vermittlers zur Informationsvorlage. Sollten die vorstehend angeführten Dokumente nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht gewährt werden, ist der Vermittler berechtigt, die Abnahmelimits der Dienstleistungen einseitig zu senken, es abzulehnen, einen jeglichen neuen Dienstleistungsvertrag abzuschließen, die Dienstleistungserbringung auszusetzen, von den Rahmendienstleistungsverträgen oder der Vereinbarung zurückzutreten.

8. Forderungen

- 8.1. Alle Forderungen gegenüber dem Nutzer können von jeder der EUROWAG-Gesellschaften eingezogen werden, womit der Nutzer durch die Inanspruchnahme einer der Dienstleistungen seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Der Nutzer wird darüber, welche Gesellschaft aus der EUROWAG-Gruppe die entsprechende Forderung einzieht, auf der von der entsprechenden EUROWAG-Gesellschaft ausgestellten Rechnung oder in den zu den Rechnungen ausgestellten Begleitdokumenten informiert. Der Nutzer ist verpflichtet, die entsprechende Rechnung auf das in der Rechnung angeführte oder in den zur Rechnung ausgestellten Begleitdokumenten mitgeteilte Bankkonto der EUROWAG-Gesellschaft zu zahlen.
- 8.2. Alle bestehenden oder jederzeit in der Zukunft gegenüber dem Nutzer entstehenden Forderungen einer der EUROWAG-Gesellschaften können auf eine jegliche andere EUROWAG-Gesellschaft abgetreten werden. Durch die Inanspruchnahme einer jeglichen Dienstleistung erteilt der Nutzer seine Zustimmung zu diesen Abtretungen. Der Nutzer wird über die vorstehend angeführte Abtretung insbesondere auf der vom Dienstleister ausgestellten entsprechenden Rechnung oder in den zur Rechnung ausgestellten Begleitdokumenten informiert. Durch diese Bestimmung bleibt das gesetzliche Recht jeder der EUROWAG-Gesellschaften, Forderungen gegenüber dem Nutzer auf einen Dritten abzutreten, unberührt.
- 8.3. Jede EUROWAG-Gesellschaft (einschließlich des Vermittlers) ist berechtigt, auch die Vereinbarung, den Rahmendienstleistungsvertrag und einen einzelnen Dienstleistungsvertrag als Ganzes oder nur zum Teil abzutreten. Jede EUROWAG-Gesellschaft ist weiter berechtigt, eine jegliche Verbindlichkeit (Schuld) gegenüber dem Nutzer auf eine jegliche andere EUROWAG-Gesellschaft zu übertragen oder abzutreten. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erteilt der Nutzer seine ausdrückliche Zustimmung zu Vorstehendem.
- 8.4. Sollte eine jegliche der EUROWAG-Gesellschaften gegenüber dem Nutzer eine Verbindlichkeit (Schuld) haben, ist sie berechtigt, diese Verbindlichkeit (Schuld) an eine andere EUROWAG-Gesellschaft zu leisten, und diese berechtigt, diese Leistung zur Zahlung ihrer Forderung gegenüber dem Nutzer zu nutzen.
- 8.5. Der Nutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermittlers, bzw. des Dienstleisters nicht berechtigt, jegliche Rechte oder Pflichten aus der Vereinbarung, dem Rahmendienstleistungsvertrag oder Dienstleistungsverträgen noch die Vereinbarung, den Rahmendienstleistungsvertrag oder einen jeglichen Dienstleistungsvertrag als Ganzes oder deren Teil auf einen Dritten zu übertragen oder abzutreten. Ohne eine solche Zustimmung ist der Nutzer ebenfalls nicht berechtigt, seine im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dem Rahmendienstleistungsvertrag oder einem jeglichen Dienstleistungsvertrag entstandenen Forderungen gegenüber einer der EUROWAG-Gesellschaften einseitig aufzurechnen.
- 8.6. Der Nutzer erklärt durch den Abschluss der Vereinbarung, dass er mit der Verlängerung der Verjährungsfrist, in der die EUROWAG-Gesellschaften berechtigt sind, ihm gegenüber aufgrund der Vereinbarung, der Rahmendienstleistungsverträge oder der Dienstleistungsverträge entstandene Ansprüche geltend zu machen, auf insgesamt 10 Jahre ab Beginn des Laufs der Verjährungsfrist einverstanden ist.

9. Ersatz bei Pflichtverletzung

- 9.1. Der Nutzer und jede der EUROWAG-Gesellschaften sind berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus der Vereinbarung, dem Rahmendienstleistungsvertrag und Dienstleistungsvertrag über die Zeit auszusetzen, über die Umstände höherer Gewalt andauern. Als höhere Gewalt gilt ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei eingetreten ist und sie an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert, wenn nicht vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder seine Folgen abwenden oder überwinden könnte, und sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung, des Rahmendienstleistungsvertrages oder Dienstleistungsvertrages dieses Hindernis vorhersehen konnte. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Streik, Epidemie, Feuer, Naturkatastrophe, Mobilisierung, Krieg, Aufstand, Terrorangriff, Beschlagnahme von Waren oder Rohstoffen, Devisentransferverbot, unverschuldete

- Regulierung der Dienstleistungsabnahme und ein jegliches anderes Hindernis, das auf das Handeln oder Unterlassen von Behörden zurückzuführen ist. Nicht als höhere Gewalt gilt eine schlechte Wirtschaftslage der verpflichteten Partei.
- 9.2. Höhere Gewalt schließt den Anspruch auf Geltendmachung von Vertragsstrafen gegen die von ihr betroffene Partei aus. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat diese Tatsache der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen und alle vernünftigen Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Nichterfüllung ihrer Pflichten zu treffen.
- 9.3. Gelangt der Nutzer mit der Zahlung des Preises für die Dienstleistungen in Verzug, ist er verpflichtet, dem Dienstleister eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % aus dem geschuldeten Betrag für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt das Recht auf Ersatz des durch die Verletzung der durch die Vertragsstrafe sanktionierten Pflicht verursachten Schadens unberührt.
- 9.4. Gelangt der Nutzer mit der Zahlung des Preises für die Dienstleistungen in Verzug, ist er verpflichtet, dem Dienstleister einen Verzugszins in Höhe von 0,055 % aus dem geschuldeten Betrag für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen.
- 9.5. Der Vermittler und die einzelnen EUROWAG-Gesellschaften haften dem Nutzer vollumfänglich für einen ihm durch sie vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit zugefügten Schaden oder für einen Schaden an Leib und Leben sowie auch für einen Schaden in den Fällen, in denen laut zwingenden Bestimmungen der anwendbaren Rechtsordnung das Ausmaß seines Ersatzes nicht durch eine Vereinbarung der Parteien eingeschränkt, bzw. ausgeschlossen werden kann. In den sonstigen Fällen ist die Pflicht des Vermittlers und zugleich auch aller EUROWAG-Gesellschaften zum Schadenersatz und Ersatz der weiteren Ansprüche im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Pflichten im Verlauf eines Kalenderjahres durch den Betrag von maximal 10 % des Gesamtpreises für die vom dem Nutzer in dem Monat abgenommenen Dienstleistungen beschränkt, der dem Monat vorausgeht, in dem es zur Verletzung der ersten Pflicht, aus der das Recht auf Ersatz geltend gemacht wird, gekommen ist.
- 9.6. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in einigen Ländern legislativen Beschränkungen oder sogar Verboten unterliegen kann, und verpflichtet sich, diese Beschränkungen/Verbote einzuhalten und ihre Einhaltung durch seine Mitarbeiter, bzw. mit ihm kooperierende Dritte sicherzustellen. Der Dienstleister trägt keinerlei Haftung für eine Verletzung dieser Beschränkungen/Verbote.

10. Verschwiegenheit

- 10.1. Der Nutzer ist verpflichtet, Verschwiegenheit über alle Tatsachen zu wahren, von denen er im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, der Vereinbarung, den Rahmendienleistungsverträgen oder Dienstleistungsverträgen Kenntnis erhalten hat. Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, Verschwiegenheit über alle Informationen zu wahren, die ihm in der Kundensektion auf den Webseiten zugänglich gemacht wurden. Es ist untersagt, diese Informationen auf eine Weise zu nutzen, die den Charakter unlauteren Handelns hätte oder die zur Gewinnung eines Wettbewerbsvorteils gegenüber einer der EUROWAG-Gesellschaften oder zur Weitergabe eines der Geschäftsgeheimnisse einer der EUROWAG-Gesellschaften führen könnte.
- 10.2. Verletzt der Nutzer die Verschwiegenheitspflicht, hat er dem Vermittler eine Vertragsstrafe in Höhe von 4.000 EUR oder das Äquivalent dieses Betrages in einer anderen Währung für jeden Einzelfall der Verletzung zu zahlen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe bleibt das Recht auf Ersatz des durch die Verletzung der durch die Vertragsstrafe sanktionierten Pflicht verursachten Schadens unberührt.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter für den Nutzer (Verarbeitungsvertrag)

- 11.1. Sofern dies die SGB oder eine andere Vereinbarung zwischen einer der EUROWAG-Gesellschaften und dem Nutzer regeln, kann Bestandteil der Erbringung der Dienstleistungen (bzw. Bedingung für ihre Erbringung) auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine der EUROWAG-Gesellschaften in der Rolle des Auftragsverarbeiters für den Nutzer in der Rolle des Verantwortlichen sein. In diesem Fall ist der Rahmendienleistungsvertrag, bzw. Dienstleistungsvertrag im Falle der Dienstleistungen, bei denen kein Rahmendienleistungsvertrag geschlossen wird, im entsprechenden Ausmaß zugleich ein Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der anwendbaren Rechtsvorschriften, und in diesem Fall gelangen die Bestimmungen dieses Artikels der AGB zur Anwendung.
- 11.2. Der Dienstleister wird für den Nutzer personenbezogene Daten verarbeiten, wobei der Verarbeitungsgegenstand und -dauer, der Verarbeitungsscharakter und -zweck, der Typ der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen in den entsprechenden SGB bestimmt sind.
- 11.3. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig ein solches Maß an Mitwirkung, Hilfe und Informiertheit zu leisten, die gerechterweise gefordert werden kann, damit jede von ihnen ihre Pflichten aus den Datenschutzvorschriften ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 11.4. Der Dienstleister garantiert und verpflichtet sich, in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die er im Namen des Nutzers verarbeitet:
- (i) sie nur im Einklang mit dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag, bzw. Rahmendienleistungsvertrag und den anwendbaren Geschäftsbedingungen nur auf dokumentierte Weisung des Nutzers zu verarbeiten, auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern er nicht durch die anwendbaren Rechtsvorschriften, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Dienstleister dem Nutzer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
 - (ii) zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen Verschwiegenheitspflicht nach den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegen;
 - (iii) angesichts der Art der Verarbeitung den Nutzer nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der durch die Datenschutzvorschriften genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
 - (iv) den Nutzer bei der Einhaltung der Pflichten laut Datenschutzvorschriften zu unterstützen, insbesondere bei der Sicherstellung:
 - geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten;
 - der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Ausmaß, in der Form und in den Fristen laut Datenschutzvorschriften, und zwar sowohl gegenüber den Behörden, als auch gegebenenfalls gegenüber den betroffenen Personen;
 - der Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge auf das Risikomaß für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;
 - der Unterlagen für die Konsultation mit Behörden in Fällen, in denen sich aus der vorherigen Abschätzung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ergibt, einschließlich Bereitstellung der durch die Datenschutzvorschriften geforderten relevanten Informationen über die Verarbeitungsaspekte;
 - (v) nach Erlöschen des mit der Verarbeitung verbundenen entsprechenden Dienstleistungsvertrages alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Nutzers entweder zu löschen oder zurückzugeben und bestehende Kopien zu löschen, sofern nach den anwendbaren Rechtsvorschriften nicht eine Verpflichtung zur Speicherung bestimmter personenbezogener Daten besteht;
 - (vi) dem Nutzer nach vorherigem Kostenersatz des Dienstleisters alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der dem Dienstleister durch die entsprechenden SGB, AGB und Datenschutzvorschriften bestimmten Pflichten zur Verfügung zu stellen.
- 11.5. Über den Rahmen des vorstehend Angeführten hinaus und nach vorheriger Vereinbarung der Parteien wird der Dienstleister auf die Verfügung über die für den Nutzer verarbeiteten personenbezogenen Daten abstellende Überprüfungen ermöglichen und hierzu Mitwirkung leisten, einschließlich Inspektionen, die vom Nutzer oder einem anderen vom Nutzer beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und zwar nur in einem solchen geeigneten Ausmaß, um eine Vorstellung über die Erfüllung der durch die Datenschutzvorschriften geregelten Anforderungen zu erhalten. Auf Aufforderung des Dienstleisters wird der Nutzer die dem Dienstleister im Zusammenhang damit entstehenden Kosten erstatten (gegebenenfalls auch in Form von Abschlagszahlungen).
- 11.6. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Dienstleister unverzüglich vollständige und wahrheitsgetreue Informationen zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten und ihre Änderung zu geben und den Dienstleister zugleich unverzüglich zu informieren, wenn sich zeigen sollte, dass dem Nutzer früher gewährte Informationen unvollständig, ungenau oder nicht wahrheitsgetreu sind.
- 11.7. Der Nutzer ist verpflichtet, den Dienstleister auf eine Verletzung oder drohende Verletzung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, die die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten betreffen, sei es durch den Nutzer, Dienstleister oder einen Dritten, und zwar unverzüglich, spätestens jedoch am nachfolgenden Werktag, nachdem er von der Verletzung oder drohenden Verletzung Kenntnis erhält.

- 11.8. Der Nutzer erklärt im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Dienstleister für den Nutzer weiter, dass:
- (i) der Nutzer Verantwortlicher der personenbezogenen Daten laut einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzvorschriften ist, und dass er alle aus den Datenschutzvorschriften resultierenden Pflichten erfüllt hat, einschließlich der etwaigen Registrierungspflicht gegenüber Behörden;
 - (ii) die personenbezogenen Daten vom Nutzer im Einklang mit den Datenschutzvorschriften gewonnen und verarbeitet werden, genau sind, dem bestimmten Zweck gerecht werden und dem für seine Erfüllung zwingend notwendigen Ausmaß entsprechen;
 - (iii) der Nutzer berechtigt ist, den Dienstleister mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erbringung der Dienstleistungen und im hierzu geforderten Ausmaß und für den Zeitraum laut den entsprechenden SGB zu beauftragen.
- 11.9. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Dienstleister unter Mitwirkung des Nutzers geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem gegebenen Risiko entsprechendes Maß an Absicherung sicherzustellen, wobei bei der Beurteilung des geeigneten Sicherheitsmaßes insbesondere die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken berücksichtigt werden, wie etwa - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.
- 11.10. Der Dienstleister verpflichtet sich, solche Maßnahmen zu treffen, damit eine jegliche natürliche Person, die im Auftrag des Dienstleisters handelt und Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese personenbezogenen Daten nur im Ausmaß der Weisungen des Nutzers verarbeitet, es sei denn, dass sie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 11.11. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine weitere Person in der Rolle des Auftragsverarbeiters kann zwingende Voraussetzung für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung sein. Die entsprechenden SGB können mögliche weitere Auftragsverarbeiter bestimmen, die zu diesem Zweck vom Dienstleister genutzt werden. Weitere Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten können auch weitere der EUROWAG-Gesellschaften sein. Durch die Nutzung einer der Dienstleistungen, zu deren Erbringung die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Nutzer gefordert wird, erteilt der Nutzer seine Zustimmung dazu, dass der Dienstleister für die entsprechende Datenverarbeitung auch eine jegliche weitere der EUROWAG-Gesellschaften, bzw. der in den entsprechenden SGB angeführten weiteren Auftragsverarbeiter nutzt, es sei denn, dass er unverzüglich (bis zum nachfolgenden Werktag) nach der ersten Inanspruchnahme der Dienstleistung den schriftlichen und begründeten Einwand gegen die Einbindung einer konkreten EUROWAG-Gesellschaft, bzw. der in den SGB angeführten weiteren Auftragsverarbeiter in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für den Nutzer erhebt. Bei Änderungen in den Personen der weiteren Auftragsverarbeiter (wegen Änderung im Verzeichnis der Gesellschaften oder bei Änderung der in den SGB angeführten Personen) kann der Nutzer schriftlichen und begründeten Einwand gegen die Einbindung einer konkreten neuen EUROWAG-Gesellschaft, bzw. in den SGB neu angeführter weiterer Auftragsverarbeiter in die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Nutzer binnen 7 Werktagen ab dem Tag erheben, an dem er die objektive Gelegenheit hatte, sich mit der Änderung bekannt zu machen. Bei Nichtäußerung gilt, dass er mit der Änderung in den Personen der Dienstleister einverstanden ist. Das Erheben von Einwänden gegen eine jegliche Person in der Position eines weiteren Auftragsverarbeiters kann Grund für die Aussetzung der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung sein.
- 11.12. Der Dienstleister verpflichtet sich sicherzustellen, dass ein gegebenenfalls genutzter weiterer Auftragsverarbeiter aufgrund eines Vertrages in wesentlichen Hinsichten gleichen Pflichten zum Schutz der personenbezogenen Daten unterliegt, wie sie sich aus diesem Vertrag und den Datenschutzvorschriften ergeben, insbesondere Gewährung einer ausreichenden Garantie zur Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Für die Erfüllung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters zum Schutz der personenbezogenen Daten haftet dem Nutzer der Dienstleister.

12. Änderung und Erlöschen der Vereinbarung, des Rahmendienleistungsvertrages und Dienstleistungsvertrages

- 12.1. Jegliche Änderungen und Abweichungen von einer jeglichen Vereinbarung, die Bestandteil des Dienstleistungsvertrages oder der Vereinbarung sein soll, kann ausschließlich in Schriftform vorgenommen werden.
- 12.2. Der Nutzer, der Vermittler und jede der EUROWAG-Gesellschaften sind berechtigt, die Vereinbarung auch ohne Angabe des Grundes durch Kündigung zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und beginnt am ersten Tag des Monats zu laufen, der auf den Monat nachfolgt, in dem die Kündigung an den Vermittler an die Zustellungsadresse zugestellt wurde, wenn die Kündigung durch den Nutzer erfolgt, oder dem Nutzer zugestellt wurde, wenn die Kündigung durch eine der EUROWAG-Gesellschaften erfolgt.
- 12.3. Ohne dass hiervon ein jegliches gesetzliches oder an anderer Stelle in den Geschäftsbedingungen angeführtes Kündigungsrecht einer der EUROWAG-Gesellschaften betroffen wäre, ist jede der EUROWAG-Gesellschaften berechtigt, für sich selbst und für die sonstigen EUROWAG-Gesellschaften die Vereinbarung und einzelnen Rahmendienleistungsverträge und Dienstleistungsverträge mit Wirksamkeit zum Tag des Kündigungszugangs an den Nutzer zu kündigen, wenn der Nutzer liquidiert oder gegen ihn das Insolvenzverfahren (bzw. ein jegliches anderes Verfahren, das über die Insolvenz des Nutzers entscheiden soll) eröffnet wird. Gleiches gilt auch dann, wenn eine der EUROWAG-Gesellschaften gegenüber dem Nutzer mindestens eine mehr als 30 Tage überfällige Forderung (ungeachtet ihrer Höhe) haben wird.
- 12.4. Der Nutzer, der Vermittler und der Dienstleister sind ebenfalls berechtigt, nur einen einzelnen Rahmendienleistungsvertrag und Dienstleistungsvertrag in den Fällen und unter gleichen Bedingungen wie die Vereinbarung zu beenden, sofern in den SGB nichts anderes bestimmt wird, wobei die Beendigung eines Dienstleistungsvertrages, bzw. Rahmendienleistungsvertrages keinen Einfluss auf die Dauer der Vereinbarung oder der sonstigen Dienstleistungsverträge, bzw. Rahmendienleistungsverträge haben wird.
- 12.5. Mit Wirksamkeit der Beendigung (Kündigung, Rücktritt) erlischt die Beteiligung an der durch die Vereinbarung, den Rahmendienleistungsvertrag oder den Dienstleistungsvertrag begründeten Beziehung derjenigen der Vertragsparteien, die die Vereinbarung (bzw. den Rahmendienleistungsvertrag oder Dienstleistungsvertrag) beendet hat. Sollte der Nutzer oder keine der EUROWAG-Gesellschaften mehr Vertragspartei der Vereinbarung, des Rahmendienleistungsvertrages oder Dienstleistungsvertrages sein, so erlischt die Vereinbarung (bzw. der Rahmendienleistungsvertrag oder Dienstleistungsvertrag) als Ganzes.
- 12.6. Bei Beendigung der Vereinbarung erlöschen die Rahmendienleistungsverträge ohne weiteres mit Wirkung zum Tag des Erlöschens der Vereinbarung. Dienstleistungsverträge, die in einer ununterbrochenen, wiederholten oder zur schrittweisen Teilleistung verpflichtenden Tätigkeit bestehen, erlöschen ohne weiteres mit Wirkung zum Tag des Erlöschens des entsprechenden Rahmendienleistungsvertrages, bzw. der Vereinbarung in den Fällen, in denen kein Rahmendienleistungsvertrag gefordert wird.
- 12.7. Sofern sich aus dem Rahmendienleistungsvertrag, Dienstleistungsvertrag, den SGB oder ExGB nichts anderes ergibt, bedarf die Kündigung oder der Rücktritt stets der Schrift- und Urkundenform.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sofern in den Geschäftsbedingungen, der Vereinbarung, im Rahmendienleistungsvertrag, Dienstleistungsvertrag oder den ExGB für Sonderfälle nichts anderes angeführt wird, können alle Mitteilungen, Bekanntmachungen oder andere sinngemäße Weitergaben von Informationen im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien der Vereinbarung, des Rahmendienleistungsvertrages und Dienstleistungsvertrages der anderen Partei per E-Mail, bzw. – bei Mitteilung an den Nutzer – über die Webseiten (einschließlich Kundensektion) zugesendet werden. Eine E-Mailnachricht gilt mit dem Zeitpunkt ihrer Absendung als zugestellt.
- 13.2. Über eine Änderung der Rechnungsperiode und die Fälligkeit der Rechnung sowie eine etwaige Änderung der Höhe der Abnahmelimits der Dienstleistungen kann der Nutzer auch nur durch Aktualisierung der entsprechenden Angaben in der Kundensektion auf den Webseiten informiert werden. Das Informieren und Zustellen über die Kundensektion auf den Webseiten gilt am 1. Werktag nach ihrer Abspeicherung in der Kundensektion der Webseiten als vorgenommen (bzw. die Information als dem Nutzer zugestellt).
- 13.3. Bei Zustellung durch einen Postlizenzinhaber oder eine andere Person mit ähnlichem Unternehmensgegenstand gilt das Schriftstück mit Ablauf des 4. Tages als zugestellt, nachdem es nachweislich an die Adresse der anderen Vertragspartei abgesendet wurde, und zwar auch dann, wenn die Vertragspartei die Annahme des Schriftstücks verweigert hat; vorstehend Angeführtes gilt nicht, wenn die Zustellung anders ausgewiesen wird.
- 13.4. Der Nutzer ist verpflichtet, zum Kontakt mit dem Vermittler und einer der EUROWAG-Gesellschaften ausschließlich die Zustellungsadresse zu nutzen, die auf den Webseiten in der Sektion „Kontakte“ angeführt ist, sofern die Parteien der Vereinbarung, des Rahmendienleistungsvertrages oder Dienstleistungsvertrages nichts anderes vereinbart haben.

13.5. Diese AGB treten zum 1.12.2022 in Kraft und gelangen auf alle nach diesem Tag geschlossenen Vereinbarungen sowie auf die im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen entstandenen Rahmendienleistungsverträge und Dienstleistungsverträge zur Anwendung. Für Nutzer, die eine Vereinbarung vor dem angeführten Tag geschlossen haben, gelangen diese AGB erst ab dem 1.1.2023 zur Anwendung.

{{^digitalSignature}}

Nutzer:

In, den

{{^digitalSignature}}{{#SIGNATORY_NAME_2}}

In, den

{{USER_COMPANY_NAME}}

{{SIGNATORY_NAME_1}}

{{SIGNATORY_POSITION_1}}

{{/digitalSignature}}

{{USER_COMPANY_NAME}}

{{SIGNATORY_NAME_2}}

{{SIGNATORY_POSITION_2}}

{{/SIGNATORY_NAME_2}}{{/digitalSignature}}